

Personalrats-Info

Sabbatical

Grundsätzlich ist ein Sabbatical ein Zeitraum ohne die Verpflichtung, Unterricht zu erteilen. Lehrkräfte können durch den Verzicht auf einen bestimmten Teil ihrer Bezüge eine unterrichtsfreie Zeit „zusammensparen“.

- Für Beamte und Angestellte gelten landesweit einheitliche Regeln, nur die Antragsformulare (s. unsere Homepage) sind verschieden.
- Üblich sind Modelle mit einem festen Zeitraum zwischen einem und sieben Jahren.
- Während dieser Zeit erhalten sie die Hälfte bis sechs Siebtel ihres normalen Gehaltes.
- Im Freistellungszeitraum (Sabbatjahr) erhält man den angesparten Teil des Gehaltes weiterbezahlt.
- Im Schuldienst erfolgt eine Freistellung vom Dienst in der Regel für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr.ⁱ
- Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten.
- Die Freistellung vom Dienst darf frühestens zur Hälfte des Sabbaticals erfolgen.

Die Lehrkraft muss in der Ansparphase nicht unbedingt Vollzeit arbeiten. Auch bei Teilzeitkräften sind die Varianten des Sabbatjahres möglich.

Quellen: § 44 TV-L, §2a AZVO (Arbeitszeitverordnung), §54 LBG (Landesbeamtengesetz)

ⁱ Für individuelle Regelungen kontaktieren Sie bitte die Personalstelle.